

GR_GERICHTE ZK2 2021 48 vom 8. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2021_48

FR: GR_GERICHTE ZK2 2021 48 du 8 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE ZK2 2021 48 del 8 dicembre 2021

Regeste

Forderung | OR 394-529 Auftrag/Gesch\27führung o. Auftrag/Bürgschaft etc.

Erwägungen

E. 4

/ 7 2. Das Regionalgericht Maloja nahm die am 8. Juni 2020 von der Beschwerdegegnerin eingereichte Klageschrift (RG act. I.1) als Klage ohne schriftliche Begründung im Sinne von Art. 244 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 245 Abs. 1 ZPO entgegen. Diese Klage stellte sie der Beschwerdeführerin am 17. Juni 2020 zur Kenntnisnahme zu (vgl. RG act. V.1) und lud die Parteien daraufhin am 20. August 2020 zur Hauptverhandlung vom 15. Dezember 2020 vor (RG act. IV.1). In der Vorladung wies das Regionalgericht Maloja darauf hin, dass bei Säumnis einer Partei die Eingaben, welche nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind, berücksichtigt werden würden. Im Übrigen könne das Gericht gemäss Art. 234 Abs. 1 ZPO – unter Vorbehalt der allfälligen Beweiserhebung von Amtes wegen (Art. 153 ZPO) – seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (RG act. IV.1). Die Beklagte blieb an der Hauptverhandlung vom 15. Dezember 2020 säumig. Das Regionalgericht Maloja erachtete es in seinem Entscheid als erstellt, dass die Beschwerdegegnerin verschiedene Dienstleistungen im Bereich Buchhaltung/Treuhand und Beratung für die Beschwerdeführerin erbracht hatte und die dafür gestellten Honorar- und Spesenabrechnungen unbeglichen geblieben sind (act. B.2, E. 2). Es bejahte den Bestand eines Auftrages sowie dessen Entgeltlichkeit und erachtete folglich den ausgewiesenen Honoraranspruch von CHF 8'987.45 zuzüglich 5 % Verzugszins ab 1. März 2020 als gegeben (act. B.2, E. 3 und 4). 3. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde dagegen vor, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichte "Klage ohne schriftliche Begründung (Art. 244 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 245 Abs. 1 ZPO)" entgegen ihrer Bezeichnung eine Begründung enthalten habe (act. A.1, II./B./1.). Die Vorinstanz wäre daher verpflichtet gewesen, der Beschwerdeführerin vor Ansetzung der Hauptverhandlung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Indem sie dies unterlassen habe, habe sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt (act. A.1, II./B./7.).

E. 4.1

Gemäss Art. 244 Abs. 2 ZPO ist eine Begründung der Klage im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht erforderlich. Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor (Art. 245 Abs. 1 ZPO). Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Auch wenn die Klage nicht begründet werden muss, ist zumindest der Streitgegenstand zu bezeichnen, damit klar ist, worüber prozessiert wird und sich die beklagte Partei gehörig auf die

Verhandlung

E. 4.2

Vorliegend führte die Klägerin im Anschluss an das Rechtsbegehren und die formellen Aspekte ihrer Klage unter dem Titel "Streitgegenstand" Folgendes aus (RG act. I.1): "Die Klägerin erbrachte für die Beklagte verschiedene Dienstleistungen im Bereich Treuhand (Buchhaltungsarbeiten 2017, Erstellung Jahresrechnung 2017, Erstellung Steuererklärung, verschiedene Beratungen) und stellte dafür eine Honorar- und Spesenrechnung über CHF 8'987.45 (inkl. MwSt.), welche die Beklagte nicht bezahlte. Streitgegenstand bildet damit eine Forderung aus Vertrag." Als Beilage reichte sie unter anderem die Rechnung vom 28. Januar 2019, eine Mahnung sowie verschiedene Belege für die erbrachten Arbeiten ein (RG act. II.6-21) ein.

E. 5

/ 7 vorbereiten kann (vgl. Art. 244 Abs. 1 lit. c ZPO). Ist der Streitgegenstand nicht definiert, kann zudem nicht geklärt werden, ob zwei Klagen identisch sind, was wiederum für die Beurteilung der Rechtshängigkeit und Rechtskraft von Bedeutung ist (vgl. OGer ZH NP200024 v. 25.8.2020 E. 3; Christoph Fraefel, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 8 zu Art. 244 ZPO; Stephan Mazan, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 15 zu Art. 244 ZPO). Für die Bestimmung des Streitgegenstands wird dabei auf das Rechtsbegehren und den strittigen Lebenssachverhalt abgestellt (BGE 142 III 210 E. 2.1). Die Frage, ob es sich um eine begründete oder unbegründete Klage handelt, ist in der Praxis nicht immer klar zu beantworten. Dies insbesondere in Fällen, in denen die Klage zwecks Bezeichnung des Streitgegenstands eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthält. Massgebend ist dabei, ob die in der Klageschrift enthaltene Begründung den Anforderungen an eine Klagebegründung nach Art. 221 ZPO genügt (Michael Lazopoulos/Stefan Leimgruber, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 2 zu Art. 245 ZPO; vgl. auch BGE 140 III 450 E. 3.1). Dies erfordert, dass substantiierte Tatsachenbehauptungen vorgebracht und für einzelne Behauptungen Beweismittel bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar dargelegt werden, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nur sinnvoll, der Beklagten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme anzusetzen, wenn die klagende Partei ihre Darstellung so klar und umfassend dargelegt hat, dass die beklagte Partei in geeigneter Form schriftlich dazu Stellung nehmen kann (Mazan, a.a.O., N 11 zu Art. 245 ZPO; vgl. auch BGE 127 III 365 E. 2b).

E. 6

Bei diesem Ergebnis gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Aufwands und des Streitinteresses wird die Entscheidegebühr auf CHF 500.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Mangels Einholen einer Beschwerdeantwort ist keine Parteidenschädigungen zu sprechen.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.